

Vertrag über Werbung auf Ausrüstung

Zwischen der

TSV Reinbek von 1892 e.V.
Theodor-Storm-Str. 22
21465 Reinbek,

vertreten durch die Vereinsgeschäftsführung

- nachfolgend Verein genannt -

und

vertreten durch den/die _____,

- nachfolgend Werbepartner genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verein gestattet dem Werbepartner für die Saison _____
(vom __/__/____ bis zum __/__/____) die Werbung auf

Trikots

Ausrüstung _____ (Welche?)

für die _____, _____ (Mannschaft, Sportart).

Auf der _____ (Platzierung) wird ein Werbeaufdruck des Werbepartners unter Einhaltung der jeweiligen Fachverbandsvorschriften aufgebracht.

Dazu überlässt der Werbepartner dem Verein ein Muster für den Werbeaufdruck. Der Verein übernimmt dann die Beflockung/Bedruckung der Ausrüstungsgegenstände (Anlage 1).

§ 2 Pflichten des Vereins

Im Falle einer **Trikotwerbung** verpflichtet sich der Verein sicher zu stellen, dass die Spieler der o.g. Mannschaft möglichst zu allen Spielen die Trikots mit dem Werbeaufdruck des Werbepartners tragen. Eine Nutzung der Trikots in der Freizeit ist nicht üblich.

Im Falle einer **Ausrüstungswerbung** werden die Spieler der o.g. Mannschaft durch den Verein dazu angehalten, zu allen Spielen die Ausrüstung mit dem Werbeaufdruck des Werbepartners zu tragen. Eine Nutzung in der Freizeit ist ausdrücklich erwünscht.

§ 3 Pflichten des Werbepartners

Als Gegenleistung für die Werbung zahlt der Werbepartner an den Verein einmalig _____,- € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jegliche Werbe- oder angestrebte Geschäftserfolge durch das Trikotsponsoring werden grundsätzlich und damit haftungsbefreiend in Bezug auf den Verein ausgeschlossen. Die Zahlung ist nach Rechnungstellung durch den Verein fällig.

§ 4 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist Reinbek.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Vereinsgeschäftsführung

Werbepartner